

Richtlinien der Stadt Warendorf für die Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien der Stadt Warendorf)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Voraussetzungen und Hinweise für alle Fördermaßnahmen	2
1.1. Anerkannte Sportvereine im Sinne dieser Richtlinien	2
1.2. Haushaltsvorbehalt	2
1.3. Antragsteller/in	2
1.4. Datenschutz	2
1.5. Informationspflicht	2
1.6. Ausnahmeregelungen	2
2. Allgemeine Vereinsförderung (zur Stärkung der Vereinsarbeit)	3
2.1. Direkte Sportvereinsförderung	3
2.1.1. Grundförderbetrag	3
2.1.2. Zuschüsse für lizenzierte Übungs-, Organisations- und Jugendleiter/innen	3
2.1.3. Förderung der Jugendarbeit	3
2.1.4. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen	3
2.2. Unentgeltliche Bereitstellung von städtischen Sportanlagen	4
2.3. Weitergabe von Mitteln aus der Sportpauschale des Landes NRW	4
3. Besondere Vereinsförderung	5
3.1. Jubiläumszuschüsse	5
3.2. Zuschüsse für innovative Sportangebote	5
3.3. Zuschüsse an den Stadtsportverband Warendorf e. V.	5
3.4. Leistungssportförderung	5
3.4.1. Allgemeine Voraussetzungen	5
3.4.2. Anträge	5
3.4.3. Anerkennungsfähige Kosten	6
3.4.4. Zuschusshöhe	6
3.4.5. Budget und Auswahlverfahren	6
3.4.6. Mittelverwendung und Nachweise	6
4. Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen und Verdienste im sportlichen Ehrenamt	6+7

Präambel

Der Freizeit-, Breiten- und Leistungssport innerhalb der Sportvereine, der Schulsport sowie die sportliche Betätigung aller Einwohner/innen werden von der Stadt Warendorf im Rahmen ihrer Möglichkeiten gefördert. Inhaltlicher Schwerpunkt dieser Richtlinien ist es, vor allem den Kinder- und Jugendsport sowie den Breitensport insbesondere für Seniorinne/Senioren und Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Wesentliche Elemente der Förderung sind die unentgeltliche Bereitstellung von städtischen Sportanlagen für die anerkannten Sportvereine, die direkte Vereinsförderung und der Vereinszuschuss aus der investiven Sportpauschale. Nach Maßgabe dieser Richtlinien soll der Sport in Warendorf einheitlich und überschaubar gefördert werden.

1. **Voraussetzungen und Hinweise für alle Fördermaßnahmen**

1.1. **Anerkannte Sportvereine im Sinne dieser Richtlinien**

Als Sportvereine im Sinne dieser Sportförderrichtlinien werden diejenigen Vereine anerkannt, die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. die ihren Sitz in der Stadt Warendorf haben,
- b. deren Mitglieder mehrheitlich Warendorfer Bürger/innen sind (bei nicht mehrheitlichen Mitgliedern durch Warendorfer Bürger/innen erfolgt die Förderung nur anteilig auf die Zahl der Warendorfer Bürger/innen begrenzt),
- c. die Mitglied des Stadtsportverbandes Warendorf sind,
- d. die dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. (LSB NRW) oder einer dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation oder einer anderen, gleichartigen Dachorganisation angehören
- e. die im Vereinsregister eingetragen sind,
- f. die als gemeinnützig anerkannt sind,
- g. die eine Jugendordnung verabschiedet haben, die der Stadt Warendorf, Amt für Schule, Jugend und Sport vorzulegen ist oder die alternativ den Nachweis einer aktiven Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII erbringen können,
- h. und die sich verpflichten, ein Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Sport nach den Vorgaben des Dachverbandes des deutschen Sports (DOSB), des Landessportbundes NRW (LSB NRW) oder der jeweiligen Fachverbände zu erarbeiten.

Ausgenommen von der Regelung g) und h) sind die Behindertensportvereine sowie Vereine, die Seniorensport betreiben und deren Mitglieder über 60 Jahre einen Anteil von mindestens 75 % der Gesamtmitglieder ausmachen und ausschließlich Mitglieder über 18 Jahre haben. Profisportler/innen, d.h. Sportler/innen, die eine Sportart berufsmäßig ausüben, werden nicht gefördert.

1.2. **Haushaltsvorbehalt**

Die Stadt Warendorf unterstützt die Warendorfer Sportvereine ideell, materiell und finanziell. Die Sportförderung im Sinne dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung und kann nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Sofern es die Haushaltslage erfordert, können einzelne Zuschüsse ganz oder teilweise entfallen.

1.3. **Antragsteller/in** (falls ein Antrag erforderlich ist)

Antragsteller/in kann nur der geschäftsführende Vorstand des Vereins sein - Abteilungen sind nicht antragsberechtigt. Der Empfänger eines Zuschusses ist der Verein, der den Zuschuss bestimmungsgemäß verwenden und die Verwendung nachprüfbar dokumentieren muss.

1.4. **Datenschutz**

Den Vereinen obliegt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung, die datenschutzrechtlich notwendigen Zustimmungen ihrer betroffenen Mitglieder und eventuell betroffener Dritter einzuholen, um die notwendige Weitergabe an die Stadt Warendorf zu ermöglichen.

1.5. **Informationspflicht**

Der/Die Zuschussempfänger/in hat der Stadt Warendorf unverzüglich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung ganz oder teilweise wegfallen bzw. sich ändern. Die Rücknahme und der Widerruf von Bewilligungen sowie die Rückforderung von bereits gewährten Zuschüssen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

1.6. **Ausnahmeregelungen**

Über Zuschüsse für förderungswürdige Maßnahmen, die nicht in diesen Richtlinien erfasst sind oder die die Voraussetzungen „anerkannter Sportverein“ betreffen, entscheidet der Sport-, Vereinswesen- und Ehrenamtsausschuss im Einzelfall.

2. **Allgemeine Vereinsförderung (zur Stärkung der Vereinsarbeit)**

Der jährliche Zuschuss wird ohne Antragstellung an die anerkannten Sportvereine ausgezahlt. Grundlage für die Berechnung der Vereinsförderung ist die Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. (LSB NRW), die in regelmäßigen Abständen nach Aufforderung durch das Amt für Schule, Jugend und Sport von den Vereinen eingereicht werden muss. Bei den Sportvereinen, die nicht dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossen sind, entscheidet das Amt für Schule, Jugend und Sport anhand vorgelegter Mitgliederlisten. Die Auszahlung der direkten Sportförderung beschließt der Sport-, Vereinswesen- und Ehrenamtsausschuss.

2.1. **Direkte Sportvereinsförderung**

2.1.1. **Grundförderbetrag**

Für die Vereinsarbeit erhält jeder anerkannte Sportverein eine pauschale Grundförderung von 200 € pro Kalenderjahr. Zusätzlich wird pro Vereinsmitglied ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 0,50 € gewährt.

2.1.2. **Zuschüsse für lizenzierte Übungs-, Organisations- und Jugendleiter/innen**

Die Sportvereine erhalten pro Übungsleiter/in mit gültiger Übungsleiterlizenz einen Zuschuss in Höhe von 8 € pro Kalenderjahr.

Der Sportverein ist verpflichtet, das Vorliegen folgender Nachweise dem Amt für Schule, Jugend und Sport für alle Übungsleiter/innen zu bestätigen:

- Nachweis über die Qualifikation durch gültige Lizenzen bzw. Examensbescheinigungen (z. B. Übungsleiter/in, Trainer/in, Jugendleiter/in, Übungsleiter/in-B, Sporthelfer/in I und II, Jugendleiter-Card)
- Übungsleiter/innen oder Trainer/innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen ihrem Sportverein gem. § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das Führungszeugnis kann mit einer Bescheinigung des Sportvereins, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, kostenlos bei der Stadt Warendorf – Team Bürgerbüro – beantragt werden.

2.1.3. **Förderung der Jugendarbeit**

Die Sportvereine erhalten zur Förderung des Jugendsports für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Grundbetrag von 3 € / Jahr zur Förderung des Jugendsports.

2.1.4. **Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen**

Einen Zuschuss zu den Unterhaltungskosten erhalten Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen in folgender Höhe:

Schießstand	25 € je Bahn
Beachvolleyballanlage	105 € je Platz
Tennisanlagen (Hallen- & Freiluftplätze)	105 € je Platz
Reitplatz	155 € je Platz
Reithalle	310 € je Platz
Bogensportanlage	105 €
Bouleanlage	105 €
Steganlage	205 €
Soccerplatz	205 €
Modellfluganlage	260 €
Bike-Park	260 €
Gymnastikraum	105 €

Vereinseigene Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die nicht auf eine andere Art und Weise von der Stadt Warendorf unterstützt werden, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 200 €.

Zuschussanträge für Investitionen (Neubau, Umbau, Erweiterung und eventuell Renovierung vereinseigener Anlagen) sind Einzelfallentscheidungen; darüber wird in der Regel im Rahmen der städtischen Haushaltsplanberatungen entschieden.

2.2. **Unentgeltliche Bereitstellung von Sportanlagen**

Neben den städtischen Schulen und den Kindertageseinrichtungen in Warendorf ist für die anerkannten Sportvereine die Nutzung der städtischen Sportanlagen zu sportlichen Zwecken unentgeltlich. Ebenso sind für die anerkannten Sportvereine die sportliche Nutzung von schulischen Einrichtungen, städtischen Bäder (Frei- und Hallenbad) sowie die Einrichtungen der Sportschule der Bundeswehr kostenlos bzw. werden die Kosten durch die Stadt Warendorf übernommen. Voraussetzung für die kostenlose Nutzung der Bäder (Frei- und Hallenbad, Sportschule der Bundeswehr) ist eine Schwimmabteilung, zu deren Aufgaben die Schwimmausbildung gehört.

Die Überlassung der Sportstätten erfolgt zu sportlichen Zwecken. Hierzu gehören die regelmäßig, wöchentlich wiederkehrende Nutzung (periodische Belegung) und Sportveranstaltungen (z. B. Vereinsmeisterschaften) sowie Turniere, Liga- und Punktspiele an bestimmten Tagen (terminliche Belegung).

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen erfolgt im Rahmen der Sporthallenordnung bzw. im Rahmen einer noch zu erstellenden Sportplatzordnung, soweit nicht mit den Sportvereinen die Bewirtschaftung der Sportplätze durch Einzelverträge geregelt ist.

2.3. **Weitergabe von Mitteln aus der Sportpauschale des Landes NRW**

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes erhalten die Städte und Gemeinden jährlich durch das Land NRW pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale). Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse zum Haushalt wird ein Festbetrag aus der Sportpauschale (2023: 40.000 €) für investive Vereinsvorhaben verwendet, die übrigen Mittel werden für sportfördernde, städtische Maßnahmen verwendet. Der Stadtsportverband erstellt auf Grundlage des Erlasses des Landes NRW und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung mit seinen Mitgliedsvereinen eine Vorschlagsliste der beabsichtigten Investitionsmaßnahmen. Über die Auszahlung entscheidet abschließend der Sport-, Vereinswesen- und Ehrenamtsausschuss.

Bei einer Zuschusshöhe über 5.000 € ist die Zuwendung mit einer Zweckbindungsfrist verbunden und unterliegt einer einklagbaren und mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtung.

Im Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel sind an die Stadt Warendorf zurückzuzahlen und erhöhen den Festbetrag aus der Sportpauschale im Folgejahr.

3. **Besondere Vereinsförderung**

3.1. **Jubiläumszuschüsse**

Sportvereine erhalten aus Anlass ihres Vereinsjubiläums auf Antrag folgende Zuschüsse:

10 Jahre:	75 €
25 Jahre:	150 €
50 Jahre:	300 €
75 Jahre:	450 €
100 Jahre:	600 €
125 Jahre:	750 €
150 Jahre:	900 €

Als Gründungsjahr gilt die im Vereinsregister eingetragene Jahreszahl.

3.2. **Zuschüsse für innovative Sportangebote**

Dem Amt für Schule, Jugend und Sport bleibt vorbehalten, förderungswürdige Maßnahmen für inklusive Sportangebote oder für Trendsportangebote mit einem Zuschuss in Höhe von 150 € pro Projekt auf Antrag zu unterstützen. Die Projekte müssen erkennen lassen, dass sie zu einer verbesserten Angebotsituation im Sport führen.

3.3. **Zuschüsse an den Stadtsportverband Warendorf e. V.**

Der Stadtsportverband Warendorf e. V. nimmt Aufgaben als Dachverband der Warendorfer Sportvereine wahr. Die Stadt unterstützt die Arbeit des Stadtsportverbandes finanziell und ideell. Hierfür erhält der Stadtsportverband eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 500 €. Zuschüsse für Projekte sind Einzelfallentscheidungen; darüber wird in der Regel im Rahmen der städtischen Haushaltsplanberatungen entschieden.

3.4. **Leistungssportförderung**

Die positiven Auswirkungen des Leistungssports auf den Breitensport, vor allem auf die Jugend, sind für die Stadt Warendorf Motivation, Leistungssport im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern. Einzelsportler/innen und Mannschaften können gefördert werden, wenn sie im Amateurbereich einer herausragenden Spiel- oder Wettkampfklasse angehören. Dabei sind die Struktur der Fachverbände und die von ihnen eingerichteten Wettkampfklassen zu berücksichtigen.

3.4.1. **Allgemeine Voraussetzungen**

Voraussetzungen für eine Förderung von Einzelsportler/innen sind, dass

- der/die Einzelsportler/in seinen/ihren Wohnsitz in Warendorf hat
- der/die Einzelsportler/in Mitglied eines nach diesen Richtlinien anerkannten Sportvereins ist
- dass die Sportart vom Landessportbund NRW e.V. anerkannt ist
- der/die Einzelsportler/in besondere Leistungen ab NRW-Landesebene vorweist
- der ausrichtende Veranstalter Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sein muss

Voraussetzungen für eine Förderung von Sportmannschaften sind, dass

- die Mannschaftsmitglieder mehrheitlich Warendorfer Bürger/innen sind
- dass die Sportart vom Landessportbund NRW e.V. anerkannt ist
- der/die Einzelsportler/in besondere Leistungen ab NRW-Landesebene vorweist
- der ausrichtende Veranstalter Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sein muss

In begründeten Einzelfällen (z. B. der ausrichtende Veranstalter ist nicht Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder die Mannschaftsmitglieder sind nicht mehrheitlich Warendorfer Bürger/innen) können abweichend von den Fördervoraussetzungen Zuschüsse gewährt werden, wenn es sich um eine bedeutsame sportliche Veranstaltung handelt und ein besonderes Interesse der Stadt an der Teilnahme von Warendorfer Sportler/innen besteht. Kosten, die im Rahmen des normalen Liga- bzw. Punktspielbetriebs sowie im laufenden Turnierbetrieb (z. B. Ranglistenturniere) anfallen, werden nicht bezuschusst. Ebenso erhalten Warendorfer Sportvereine, deren Sportler/innen für einen auswärtigen Verein an einer Meisterschaft teilnehmen, keinen Zuschuss.

3.4.2. **Anträge**

Für die aktive Teilnahme an bedeutsamen überregionalen, nationalen bzw. internationalen Einzel- bzw. Mannschaftsmeisterschaften (z. B. Deutsche Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympische Spiele, Paralympische Spiele, Special Olympics) können für den sportlichen Teil (Wettkampf) auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Dem Antrag ist eine Budgetplanung beizufügen, aus der ersichtlich ist, dass sich der Verein mit Eigenmitteln beteiligt. Zuschussmöglichkeiten Dritter müssen voll ausgeschöpft werden und bei der Budgetplanung berücksichtigt werden. Hierzu gehören insbesondere die Förderung durch den Kreissportbund Warendorf e. V., Landessportbund NRW e. V., die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union. Kostenübernahmen durch den jeweiligen Fachverband, Ausrichter oder Dritte sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Zum Antrag gehören auch Angaben über die aktiven Teilnehmer/innen. Der Verein muss die Stadt Warendorf im Rahmen der Veranstaltungspublikationen und der Veranstaltung in geeigneter Weise darstellen.

3.4.3. **Anerkennungsfähige Kosten**

- Fahrtkosten für eigene Pkws, Bus, Bahn (2. Klasse) oder Flugzeug (bis zu 0,30 € pro km für die kürzeste Wegeverbindung von Warendorf – Veranstaltungsort – zurück bzw. die preisgünstigste Anreisemöglichkeit)
- Übernachtungskosten
- Startgelder

Auf eine wirtschaftliche Nutzung ist zu achten.

3.4.4. **Zuschusshöhe**

Die Zuschusshöhe beträgt 25 % der förderungsfähigen Kosten, ist aber

- für Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften innerhalb Deutschlands auf maximal 50 € je Sportler/in begrenzt
- für Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften innerhalb Europas auf maximal 100 € je Sportler/in begrenzt
- für Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften außerhalb Europas auf maximal 150 € je Sportler/in begrenzt

Zuschüsse erhalten Personen, die tatsächlich am sportlichen Wettkampf teilgenommen haben. Die geförderte Mannschaftsstärke hängt von der Sportart ab – ein Zuschuss wird höchstens für die Anzahl der erforderlichen Spieler/innen zuzüglich der während des Spiels einsetzbaren Auswechselspieler/innen gewährt. Bei jugendlichen Sportler/innen oder bei Teilnahme von mehr als fünf Wettkämpfern/Wettkämpferinnen wird für einen Betreuer (Trainer/Übungsleiter) der gleiche Zuschuss gewährt.

3.4.5. **Budget und Auswahlverfahren**

Die für die Leistungssportförderung vorgesehenen Mittel (aktuell 5.000 € jährlich) werden im städtischen Haushalt gesondert veranschlagt.

Anträge auf Leistungssportförderung müssen für das laufende Jahr bis zum Ende des 3. Quartals gestellt werden. Über die Verteilung der Leistungssportförderung entscheidet der Sport-, Vereinswesen- und Ehrenamtsausschuss in der Ausschusssitzung im September. Wenn mehr Zuschüsse beantragt werden als Mittel zur Verfügung stehen, kann der Ausschuss Anträge priorisieren oder Zuschüsse kürzen.

3.4.6. **Mittelverwendung und Nachweise**

Alle gewährten Zuschüsse sind von den Empfängern bestimmungsgemäß zu verwenden und die Verwendung ist nachprüfbar durch Belege zu dokumentieren. Die vollständige Auszahlung der städtischen Mittel erfolgt grundsätzlich erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Abrechnung mit allen Nachweisen muss 6 Monate nach der Veranstaltung, spätestens jedoch bis zum 01.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres dem Amt für Schule, Jugend und Sport vorgelegt werden.

4. **Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen und Verdienste im sportlichen Ehrenamt**

4.1. **Allgemein**

Die Stadt Warendorf ehrt jährlich Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Sport verdient gemacht haben.

Allgemeine Voraussetzungen:

- wer Mitglied eines Warendorfer Sportvereins oder Einwohner/in der Stadt Warendorf ist oder wer Schüler/in einer städtischen Schule in Warendorf ist
- wer nach seinem allgemeinen Verhalten einer Ehrung würdig ist

Mit der Sportplakette kann ausgezeichnet werden

- wer sich **besondere Verdienste im Sportverein** (z. B. als Ehrenamtliche/r in einer Sportorganisation, einem Verein oder Verband sowie als Sportorganisation) oder wer sich **besondere Verdienste um den Sport** in Warendorf erworben hat.
- Die Sportplakette wird pro Jahr an maximal 10 Personen verliehen.

Mit einer Ehrengabe kann ausgezeichnet werden,

- wer als Sportler/in bzw. Mannschaft **hervorragende sportliche Leistungen** erbracht hat.

Im Ausnahmefall können weitere besondere Leistungen im Sport oder für den Sport, die nicht von den genannten Regelungen erfasst werden, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vom Sport-, Vereinswesen- und Ehrenamtsausschuss gewürdigt werden.

4.2. Verfahren

Vorschlagsberechtigt sind:

- Einwohner/innen der Stadt Warendorf
- die Sportvereine und der Stadtsportverband Warendorf
- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Warendorf

Die Stadt Warendorf wird in einer öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung der Vorschläge auffordern. Die Sportvereine werden unmittelbar durch die Stadt zur Meldung aufgefordert. Die Vorschläge sind bei der Stadt Warendorf, Amt für Schule, Jugend und Sport einzureichen.

Der Sport-, Vereinswesen- und Ehrenamtsausschuss prüft in nichtöffentlicher Sitzung die Vorschläge und entscheidet über die Verleihung einer Auszeichnung.

Die Auszeichnungen werden nach Beschlussfassung durch den Sport-, Vereinswesen- und Ehrenamtsausschuss vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin der Stadt Warendorf verliehen

Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Warendorf hat die Sportförderrichtlinien in seiner Sitzung am 16.08.2023 beschlossen. Sie treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Sportförderrichtlinien ihre Gültigkeit.

In Kraft getreten am 01.07.1991

zuletzt geändert am 01.01.1999

zuletzt geändert am 01.01.2001

zuletzt geändert am 01.01.2004

zuletzt geändert am 01.06.2010

zuletzt geändert am 01.01.2012

zuletzt geändert am 01.01.2022